

Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen

(Mengenangabeverordnung, MeAV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 13 Absatz 3, 14 Absätze 2–4, 18 Absatz 2 und 19 des Messgesetzes vom 17. Juni 2011¹

sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse (THG)

und des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Mengenangaben für Konsumentinnen und Konsumenten im Offenverkauf und auf Fertigpackungen;
- b. die Anforderungen an Massbehältnis-Flaschen;
- c. die Pflichten der Hersteller, der Importeure und weiterer Personen;
- d. die behördlichen Kontrollen.

² Nicht dieser Verordnung unterstehen:

- a. Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 g oder 5 ml;
- b. Fertigpackungen von Arzneimitteln und Offenverkauf von Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und C (Art. 23–25 Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001⁴);

SR

- 1 BB1 2011 4865
- 2 SR 946.51
- 3 SR 0.946.526.81
- 4 SR 812.212.21

[ENTWURF, 12.08.11]

- c. Waren, die gratis oder als Zugabe zur eigentlichen Leistung abgegeben werden.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *messbare Ware*: Ware, deren Verkaufspreis in Abhängigkeit von der verkauften Menge berechnet wird;
- b. *Fertigpackung*: Ware in einer Umschliessung beliebiger Art, die in Abwesenheit der Konsumentin oder des Konsumenten abgefüllt, abgemessen und verschlossen wird, wobei die Menge der darin enthaltenen Ware ohne Öffnen oder merkbliche Änderung der Packung nicht verändert werden kann;
- c. *Offenverkauf*: Verkauf einer Ware, die nicht in einer Fertigpackung angeboten wird;
- d. *Mehrfachpackung*: mehrere gleiche oder verschiedene verpackte Waren, die in einer weiteren Verpackung zusammengefasst sind;
- e. *Nennfüllmenge*: auf der Fertigpackung angegebene Menge der darin enthaltenen Ware;
- f. *Füllmenge*: tatsächliche Menge der in der Fertigpackung enthaltenen Ware;
- g. *Nettomenge*: Menge einer Ware ohne Umhüllung und weiteres Packmaterial;
- h. *Abtropfgewicht*: Gewicht einer festen Ware nach Abgiessen der Aufgussflüssigkeit.

Art. 3 Mengenbestimmung

¹ Im Handel ist die Menge von messbaren Waren nach Gewicht, Volumen, Fläche, Länge oder Stückzahl zu bestimmen. Massgebend ist die Nettomenge einer Ware.

² Soweit die Umgebungsbedingungen das Volumen einer Ware beeinflussen, sind folgende Bedingungen bei der Bestimmung der Menge massgebend:

- a. Temperatur allgemein 20 °C;
- b. Temperatur für Brenn- und Treibstoffe 15 °C.

³ Als Gewicht gilt die Anzeige der Waage ohne Korrektur des Luftauftriebs.

⁴ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann vorsehen:

- a. dass eine andere als die Nettomenge massgebend ist, namentlich wenn die herkömmliche Art der Verpackung einer Ware dies erfordert;
- b. dass andere Bedingungen als diejenigen nach Absatz 2 massgebend sind.

Art. 4 Mengenangabe

¹ Die Mengenangabe muss in gesetzlichen Einheiten nach der Einheitenverordnung vom 23. November 1994⁵ oder durch Angabe der Stückzahl erfolgen.

² Die Mengenangabe muss genau sein. Sie darf keine Mengenbereiche und Ausdrücke wie "ca." enthalten.

³ Wird eine Mindestmenge angegeben, so muss sie in jedem einzelnen Fall erreicht werden. Es muss erkennbar sein, dass die Mindestmenge angegeben wird.

2. Kapitel: Offenverkauf**Art. 5** Abmessen der Warenmenge

¹ Messbare Waren, die im Offenverkauf angeboten werden, müssen in Anwesenheit des Konsumenten oder der Konsumentin oder von diesem oder dieser selbst mit Messmitteln abgemessen werden, die den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁶ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des EJPD genügen.

² Das EJPD kann Ausnahmen vorsehen, namentlich für Stückverkauf.

Art. 6 Messen von teilweise verpackten Waren

Wer teilweise verpackte Waren anbietet, die in Abwesenheit des Konsumenten oder der Konsumentin abgefüllt werden, muss dem Konsumenten oder der Konsumentin am Verkaufsort ermöglichen, mit einem geeigneten Messmittel, das den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁷ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des EJPD genügt, die Menge zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Art. 7 Ort der Mengenangabe

Für Waren, die gar nicht oder nur teilweise verpackt sind, kann die Mengenangabe an einem anderen Ort als auf der Ware erfolgen. Die Mengenangabe muss der entsprechenden Ware eindeutig zugeordnet werden können.

Art. 8 Abgabe von Waren in Restaurationsbetrieben und an öffentlichen Veranstaltungen

¹ In Restaurationsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen wie Take-Aways sowie an öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fertiggetränke wie kalte Milch, Frucht- und

⁵ SR 941.202

⁶ SR 941.210

⁷ SR 941.210

Gemüsesäfte, Mineralwasser, Süssgetränke, Wein, Bier und Spirituosen nur in Schankgefässen abgegeben werden, die den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁸ und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD genügen. Ausgenommen sind Mischungen mehrerer Fertiggetränke sowie mit Wasser angesetzte oder mit Eis vermischte Getränke.

² Keine Mengenangabe ist erforderlich für Speisen, die in Restaurationsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen wie Take-Aways sowie an öffentlichen Veranstaltungen serviert oder zur Selbstbedienung angeboten, zum Mitnehmen verkauft oder ausgeliefert werden.

³ Wer nach Absatz 2 Speisen zur Selbstbedienung anbietet und dafür einen Grundpreis angibt, muss zur Bestimmung des Gewichts Waagen einsetzen, die den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD genügen.

Art. 9 Mengenangaben an Warenautomaten

¹ Warenautomaten müssen die abgegebene Menge anzeigen.

² Bei Ausschankautomaten für Fertiggetränke müssen die Schankgefässe oder die Automaten den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁹ und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD genügen.

³ Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar auf Getränke, die im Automaten mit Wasser angesetzt werden, wie Kaffee oder Sirup.

3. Kapitel: Fertigpackungen

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

Art. 10 Mengenangabe nach Art der Ware

¹ Als Nennfüllmenge ist bei flüssigen Waren das Nennvolumen anzugeben, bei anderen Waren das Nenngewicht; abweichende Handelsbräuche bleiben vorbehalten.

² Soweit es den Handelsbräuchen entspricht, darf abweichend von Absatz 1 als Nennfüllmenge die Fläche, die Länge oder die Stückzahl angegeben werden.

³ Kommt es bei Fertigpackungen von anderen Waren als Lebensmitteln vor allem auf die Anzahl der darin enthaltenen Stücke an, kann als Nennfüllmenge die Stückzahl angegeben werden. Diese Angabe kann entfallen, wenn der Konsument oder die Konsumentin die Stückzahl selbst leicht feststellen kann. Das EJPD präzisiert, in welchen Fällen die Stückzahl angegeben oder auf die Angabe der Stückzahl verzichtet werden kann.

⁸ SR 941.210

⁹ SR 941.210

Art. 11 Mengenangabe nach Gewicht und Volumen

¹ Fertigpackungen mit einer Mengenangabe nach Gewicht oder Volumen müssen folgende Angaben tragen:

- a. die Nennfüllmenge, ausgedrückt in den Einheiten Kilogramm oder Gramm, Liter, Zentiliter oder Milliliter, gefolgt von dem Kurzzeichen oder dem Namen der Einheit;
- b. die Sachbezeichnung der Ware, auf die sich die Mengenangabe bezieht;
- c. den verantwortlichen Hersteller oder Importeur.

² Für die Angabe der Nennfüllmenge gelten folgende Mindesthöhen:

- a. bei einer Nennfüllmenge von mehr als 1000 g oder 100 cl mindestens 6 mm;
- b. bei einer Nennfüllmenge von mehr als 200 g oder 20 cl bis 1000 g oder 100 cl mindestens 4 mm;
- c. bei einer Nennfüllmenge von mehr als 50 g oder 5 cl bis 200 g oder 20 cl mindestens 3 mm;
- d. bei einer Nennfüllmenge von 50 g und darunter oder 5 cl mindestens 2 mm.

Art. 12 Mengenangabe nach Fläche, Länge oder Stückzahl

Fertigpackungen mit einer Mengenangabe nach Fläche, Länge oder Stückzahl müssen folgende Angaben tragen:

- a. die Nennfüllmenge in einer Mindesthöhe von 2 mm;
- b. die Angaben nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c.

Art. 13 Aufschriften

Die Mengenangabe muss unverwischbar, deutlich lesbar und gut sichtbar sein. Sie muss lesbar sein, ohne dass die Verpackung geöffnet oder aufgeklappt werden muss.

2. Abschnitt: Besondere Arten von Fertigpackungen**Art. 14** Mehrfachpackungen

¹ Auf Mehrfachpackungen aus mindestens zwei nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen derselben Ware ist die gesamte Nennfüllmenge anzugeben.

² Besteht eine Mehrfachpackung aus mindestens zwei nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Waren oder sind in eine Mehrfachpackung verschiedenartige Waren gesondert abgefüllt, so sind auf der Mehrfachpackung die Nennfüllmengen der einzelnen Waren anzugeben.

³ Besteht eine Mehrfachpackung aus mindestens zwei Fertigpackungen mit für den Einzelverkauf genügenden Mengenangaben, so ist auf der Mehrfachpackung zusätzlich eine der folgenden Angaben anzubringen:

- a. die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen; oder
- b. die gesamte Nennfüllmenge der Mehrfachpackung.

⁴ Auf die Angabe nach Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn:

- a. die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind; und
- b. die Angaben der Nennfüllmenge erkennbar sind
 1. bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge auf mindestens einer Fertigpackung,
 2. bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge auf allen Fertigpackungen.

⁵ Auf Mehrfachpackungen mit Mahlzeiten, die aus verschiedenen und voneinander getrennten Nahrungsmitteln bestehen, ist die gesamte Nennfüllmenge anzugeben.

Art. 15 Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen

Variante A

¹ Die in Anhang 1 aufgeführten Waren in Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen, die innerhalb der in Anhang 1 aufgeführten Füllmengenbereiche liegen, dürfen nur dann mit dem Konformitätszeichen nach Artikel 23 versehen werden, wenn die Nennfüllmenge einem der in Anhang 1 aufgeführten Werte entspricht.

² Bei Mehrfachpackungen aus mindestens zwei Fertigpackungen gilt Absatz 1 für jede einzelne Fertigpackung.

³ Bei Fertigpackungen aus mindestens zwei nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen gilt Absatz 1 für die Fertigpackung.

Variante B

¹ Die in Anhang 1 aufgeführten Waren in Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen, die innerhalb der in Anhang 1 aufgeführten Füllmengenbereiche liegen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge einem der in Anhang 1 aufgeführten Werte entspricht.

² Bei Mehrfachpackungen aus mindestens zwei Fertigpackungen gilt Absatz 1 für jede einzelne Fertigpackung.

³ Bei Fertigpackungen aus mindestens zwei nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen gilt Absatz 1 für die Fertigpackung.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht für die in Anhang 1 aufgeführten Waren, die in Zollfreiläden für den Verzehr ausserhalb der Schweiz und der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums verkauft werden.

Art. 16 Aerosolpackungen

¹ Die Füllmenge von Fertigpackungen von Aerosolen bestimmt sich aus dem Wirkstoff und dem Treibgas.

² Neben der Füllmenge ist auf Aerosolpackungen das Gesamtfassungsvermögen der Packung anzugeben. Die Angabe ist so zu gestalten, dass sie nicht mit der Angabe des Nennvolumens des Inhalts verwechselt werden kann.

Art. 17 Waren mit Abtropfgewicht

¹ Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auf der Fertigpackung neben der Gesamtfüllmenge auch das Abtropfgewicht anzugeben.

² Als Aufgussflüssigkeiten gelten namentlich Wasser, wässrige Lösungen von Zucker oder Salz, Essig sowie bei Obst und Gemüse Frucht- und Gemüsesäfte.

³ Das Abtropfgewicht ist leicht erkennbar und deutlich lesbar in unmittelbarer Nähe der Gesamtfüllmenge und in mindestens gleicher Schriftgrösse anzugeben.

⁴ Das EJPD regelt, nach welchem Verfahren das Abtropfgewicht bestimmt wird.

Art. 18 Tiefgekühlte Waren

¹ Bei der Angabe der Nennfüllmenge von tiefgekühlten Waren darf Eis, das nicht zur Ware gehört, nicht eingerechnet werden.

² Das EJPD regelt, nach welchem Verfahren die Füllmenge tiefgekühlter Ware bestimmt wird.

3. Abschnitt: Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge**Art. 19** Füllmengen nach Gewicht oder Volumen

¹ Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen zur Zeit des erstmaligen Inverkehrbringens folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Füllmenge der Fertigpackungen darf im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge.
- b. Bei einer Prüfung nach Anhang 2 darf der Anteil der Fertigpackungen mit einer Minusabweichung, die grösser ist als die zulässige Minusabweichung nach Absatz 3, höchstens den in Anhang 2 Ziffer 72 festgelegten Wert erreichen.
- c. Keine Fertigpackung darf die zulässige Minusabweichung nach Absatz 3 um mehr als das Zweifache übersteigen.

² Fertigpackungen mit einer Minusabweichung, die die zulässige Minusabweichung um mehr als das Zweifache übersteigt, dürfen nur mit korrigierter Mengenangabe in Verkehr gebracht werden.

³ Die zulässigen Minusabweichungen betragen:

Nennfüllmenge Q_n in Gramm oder Milliliter	Zulässige Minusabweichung	
	in % von Q_n	in g oder ml
5 bis 50	9	–
50 bis 100	–	4,5
100 bis 200	4,5	–
200 bis 300	–	9
300 bis 500	3	–
500 bis 1000	–	15
1000 bis 10 000	1,5	–
10 000 bis 15 000	–	150
15 000 bis 50 000	1	–

⁴ Die zulässigen Minusabweichungen, die in Prozent angegeben sind, sind auf Zehntelgramm beziehungsweise Zehntelmilliliter aufzurunden.

⁵ Fertigpackungen, deren Inhalt mit der Zeit auf natürliche Weise abnimmt, müssen die Anforderungen dieses Artikels zum folgenden Zeitpunkt erfüllen:

- a. bei ihrem ersten Inverkehrbringen in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn sie in einem dieser Staaten hergestellt und mit dem Konformitätszeichen nach Artikel 23 oder dem EWG-Zeichen nach Artikel 3 der Richtlinie 76/211/EWG¹⁰ versehen worden sind,
- b. in den übrigen Fällen bei ihrem ersten Inverkehrbringen in der Schweiz.

Art. 20 Füllmengen nach Länge oder Fläche

¹ Bei nach Länge oder Fläche gekennzeichneten Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge darf die Füllmenge zur Zeit des erstmaligen Inverkehrbringens im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge.

² Bei nach Länge gekennzeichneten Fertigpackungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a. Bei einer Länge von höchstens 5 m ist keine Minusabweichung zulässig.

¹⁰ Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (76/211/EWG), ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007, ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17.

- b. Bei einer Länge von mehr als 5 m ist eine Minusabweichung von höchstens 2 Prozent zulässig.

³ Bei nach Fläche gekennzeichneten Fertigpackungen ist eine Minusabweichung von höchstens 3 Prozent zulässig.

Art. 21 Füllmengen nach Stückzahl

Bei nach Stückzahl gekennzeichneten Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a. Bei Fertigpackungen mit einer Stückzahl von höchstens 50 darf die Füllmenge nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge.
- b. Bei Fertigpackungen mit einer Stückzahl von mehr als 50 darf:
 - 1. die Füllmenge im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge, und
 - 2. die Minusabweichung nicht mehr als ein Stück für jedes angefangene Hundert betragen.

Art. 22 Füllmengen nach Abtropfgewicht

¹ Nach Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen zur Zeit des erstmaligen Inverkehrbringens folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Das tatsächliche Abtropfgewicht darf im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge.
- b. Bei einer Prüfung nach Anhang 2 darf höchstens eine Fertigpackung des geprüften Loses die zulässige Minusabweichung nach Artikel 19 Absatz 3 um mehr als das Zweifache überschreiten.
- c. Keine Fertigpackung darf die zulässige Minusabweichung nach Artikel 19 Absatz 3 um mehr als den Faktor 2,5 überschreiten.

² Fertigpackungen mit einer Minusabweichung, die der Anforderung von Absatz 1 Buchstabe c nicht genügt, dürfen nur mit korrigierter Mengenangabe in Verkehr gebracht werden.

³ Das EJPD regelt:

- a. die Zeiträume, innerhalb derer die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten werden müssen;
- b. das Verfahren, in dem geprüft wird, ob die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten sind.

Art. 23 Konformitätszeichen

¹ Auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge darf als Konformitätszeichen der Buchstabe "e" angebracht werden, wenn:

- a. ihre Nennfüllmenge mindestens 5 g oder 5 ml und höchstens 10 kg oder 10 l beträgt; und
- b. sie die Anforderungen nach den Artikeln 10 Absatz 1, 11, 13, 14 Absätze 1 und 3–5, 15, 16, 19 und 30 Absätze 1–6 erfüllen.

² Das Konformitätszeichen muss im gleichen Sichtbereich wie die Angabe der Nennfüllmenge angebracht und mindestens 3 mm hoch sein. Der Buchstabe "e" hat die in der Zeichnung zu Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 2009/34/EG¹¹ dargestellte Form.

³ Ist neben der gesamten Nennfüllmenge auch das Abtropfgewicht angegeben, so bezieht sich das Konformitätszeichen nur auf die gesamte Nennfüllmenge.

⁴ Mit dem Konformitätszeichen wird bestätigt, dass die Fertigpackung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

4. Abschnitt: Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

Art. 24

¹ Bei nach Gewicht gekennzeichneten Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen zur Zeit des erstmaligen Inverkehrbringens folgende Minusabweichungen nicht überschritten werden:

- a. 2,0 g bei einem Gewicht von weniger als 500 g;
- b. 5,0 g bei einem Gewicht zwischen 500 g und weniger als 2 kg;
- c. 10,0 g bei einem Gewicht zwischen 2 kg und 10 kg.

² Die Minusabweichungen dürfen nicht systematisch ausgenutzt werden. Das EJPD kann das Nähere regeln.

4. Kapitel: Massbehältnis-Flaschen

Art. 25 Begriff

Massbehältnis-Flaschen sind Behältnisse, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind aus Glas oder einem beliebigen anderen Werkstoff mit einer Formstabilität mit denselben messtechnischen Garantien wie Glas.
- b. Sie sind verschlossen oder verschliessbar zur Aufbewahrung, Beförderung oder Lieferung von Flüssigkeiten bestimmt.

¹¹ Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (Neufassung), ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7.

- c. Sie weisen ein Nennvolumen von nicht weniger als 5 cl und nicht mehr als 5 l auf.
- d. Sie gestatten bei Füllung bis zu einer bestimmten Höhe oder bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Randvollvolumens die Messung ihres Inhalts mit einer ausreichenden Genauigkeit.

Art. 26 Kennzeichnung des Volumens

¹ Massbehältnis-Flaschen müssen durch das Nennvolumen, das Randvollvolumen, den Leerraum und das Füllvolumen gekennzeichnet werden. Alle Angaben müssen sich auf eine Temperatur von 20 °C beziehen.

² Als Nennvolumen gilt das auf der Flasche angegebene Flüssigkeitsvolumen, das sie enthalten soll, wenn sie unter normalen Verwendungsbedingungen gefüllt wird.

³ Als Randvollvolumen gilt das Flüssigkeitsvolumen, das die Flasche enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.

⁴ Als Leerraum gilt die Differenz zwischen dem Nennvolumen und dem Randvollvolumen.

⁵ Als Füllvolumen gilt das Flüssigkeitsvolumen, das die Flasche bei genauer Einhaltung der theoretischen Füllbedingungen für das Erreichen des Nennvolumens tatsächlich enthält.

Art. 27 Genauigkeit

¹ Der Abstand zwischen der theoretischen Füllhöhe beim Nennvolumen und der oberen Randebene sowie der Leerraum muss für alle nach der gleichen Zeichnung hergestellten Flaschen annähernd konstant sein.

² Massbehältnis-Flaschen dürfen höchstens folgende Plus- oder Minusabweichungen zwischen dem Füllvolumen und dem Nennvolumen aufweisen:

Nennvolumen in Milliliter	Fehlergrenzen	
	in % des Nennvolumens	in Milliliter
von 50 bis 100	–	3
von 100 bis 200	3	–
von 200 bis 300	–	6
von 300 bis 500	2	–
von 500 bis 1000	–	10
von 1000 bis 5000	1	–

³ Die Fehlergrenzen für das Randvollvolumen sind gleich den Fehlergrenzen, die für das Nennvolumen gelten.

⁴ Die Fehlergrenzen dürfen nicht systematisch ausgenutzt werden.

Art. 28 Aufschriften

¹ Massbehältnis-Flaschen müssen unverwischbar, deutlich lesbar und gut sichtbar folgende Angaben tragen:

- a. auf dem Mantel, an der Bodennaht oder am Boden:
 1. das Nennvolumen, ausgedrückt in den Einheiten Liter, Zentiliter oder Milliliter, gefolgt von dem Kurzzeichen oder dem Namen der verwendeten Einheit;
 2. das Herstellerzeichen;
 3. das in Artikel 6 und Anhang I Nummer 3.3 der Richtlinie 2009/34/EG¹² vorgesehene Zeichen;
- b. am Flaschenboden oder an der Bodennaht, und zwar so, dass keine Verwechslung mit den Angaben nach Buchstabe a möglich ist, mindestens eine der folgenden Angaben:
 1. das Randvollvolumen in Zentilitern, jedoch ohne das Kurzzeichen und den Namen der Einheit;
 2. den Abstand in Millimetern von der oberen Randebene bis zur theoretischen Füllhöhe beim Nennvolumen mit dem Kurzzeichen mm.

² Für die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 und b gelten folgende Mindesthöhen:

- a. bei einem Nennvolumen von mehr als 100 cl mindestens 6 mm;
- b. bei einem Nennvolumen von mehr als 20 cl bis einschliesslich 100 cl mindestens 4 mm;
- c. bei einem Nennvolumen von 20 cl oder darunter mindestens 3 mm.

³ Mit dem Zeichen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 wird bestätigt, dass die Flasche den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

⁴ Andere Angaben dürfen auf der Flasche angebracht werden, wenn eine Verwechslung mit den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen ist.

5. Kapitel: Pflichten der Hersteller, der Importeure und weiterer Personen**Art. 29** Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verordnung sind:

- a. bei Fertigpackungen:

¹² Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (Neufassung), ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7.

1. der Hersteller, wenn die Fertigpackung in der Schweiz hergestellt wird,
 2. der Hersteller, wenn die Fertigpackung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt und in der Schweiz in Verkehr gebracht wird,
 3. der Importeur, wenn die Fertigpackung in einem Drittstaat hergestellt wird;
- b. bei Massbehältnis-Flaschen:
1. der Hersteller, wenn die Massbehältnis-Flasche in der Schweiz hergestellt wird,
 2. der Hersteller, wenn die Massbehältnis-Flasche in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt und in der Schweiz in Verkehr gebracht wird,
 3. der Importeur, wenn die Massbehältnis-Flasche in einem Drittstaat hergestellt wird;
- c. im Offenverkauf die natürliche oder juristische Person, die messbare Waren in der Schweiz in Verkehr bringt.

Art. 30 Messung oder Kontrolle der Füllmenge

¹ Die in einer Fertigpackung enthaltene Füllmenge muss unter der Verantwortung des Herstellers oder des Importeurs gemessen oder kontrolliert werden.

² Hersteller in der Schweiz müssen die Messung oder die Kontrolle mit Messmitteln vornehmen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006¹³ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des EJPD genügen.

³ Die Kontrolle kann stichprobenweise erfolgen.

⁴ Wird die Füllmenge nicht gemessen, so muss der Hersteller die Kontrolle so durchführen, dass die Füllmenge tatsächlich den angegebenen Wert hat.

⁵ Bei der Einfuhr aus Staaten ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann der Importeur anstelle einer Messung oder einer Kontrolle auch nachweisen, dass er über hinreichende Garantien verfügt, um seine Verantwortung wahrnehmen zu können.

⁶ Bei Waren, deren Menge nach Volumen angegeben ist, gelten die Kontroll- oder Messvorschriften ebenfalls als erfüllt, wenn bei der Herstellung der Fertigpackungen Massbehältnis-Flaschen verwendet und ordnungsgemäss gefüllt werden, die den Anforderungen der Artikel 25–28 genügen.

⁷ Die Ergebnisse der Messungen und Kontrollen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

¹³ SR 941.210

⁸ Das EJPD kann die Verfahren der Messung und Kontrolle näher regeln. Es kann insbesondere festlegen, welche Messmittel nach Absatz 2 für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Art. 31 Meldepflichten

¹ Wer in der Schweiz Fertigpackungen herstellt und darauf das Konformitätszeichen nach Artikel 23 anbringt, muss dies dem Eidgenössischen Institut für Metrologie melden.

² Wer in der Schweiz Massbehältnis-Flaschen herstellt, muss dies dem Eidgenössischen Institut für Metrologie melden und ihm sein Herstellerzeichen zur Genehmigung vorlegen.

6. Kapitel: Behördliche Kontrollen

Art. 32 Zuständige Stelle

¹ Die Kantone kontrollieren unter Vorbehalt von Absatz 2 die Einhaltung dieser Verordnung. Sie bezeichnen die zuständige Behörde.

² Das Eidgenössische Institut für Metrologie ist für folgende Teilbereiche zuständig:

- a. es kann im Rahmen des Programms nach Absatz 3 Fertigpackungen kontrollieren;
- b. es kontrolliert die Massbehältnis-Flaschen bei Schweizer Herstellern;
- c. es kann im Rahmen des Programms nach Absatz 3 öffentliche Verkaufsstellen kontrollieren.

³ Es beaufsichtigt die Kontrolltätigkeit der Kantone. Das EJPD stellt jährlich ein Programm auf, in dem es Schwerpunkte der behördlichen Kontrollen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie festlegt, und lässt sich durch das Institut über dessen Umsetzung und die Tätigkeit der Kantone Bericht erstatten.

⁴ Die Zollstellen können auf Ersuchen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie bei Kontrollen von Fertigpackungen und Massbehältnis-Flaschen mitwirken.

Art. 33 Kontrolle von Fertigpackungen und Massbehältnis-Flaschen

¹ Die zuständige Stelle kontrolliert die Übereinstimmung der Fertigpackungen und der Massbehältnis-Flaschen mit den Vorschriften dieser Verordnung stichprobenweise:

- a. beim Hersteller, wenn die Herstellung in der Schweiz erfolgt;
- b. bei der natürlichen oder juristischen Person, die die Fertigpackungen oder die Massbehältnis-Flaschen in die Schweiz einführt; oder

- c. auf einer anderen Stufe des Handels, wenn Kontrollen nach Buchstabe a oder b nicht durchführbar sind.

² Die Kontrolle der Fertigpackungen richtet sich nach Anhang 2, diejenige der Massbehältnis-Flaschen nach Anhang 3.

³ Bei industriellen Herstellern und bei Personen nach Absatz 1 Buchstabe b werden mindestens einmal jährlich Fertigpackungen oder Massbehältnis-Flaschen kontrolliert, bei gewerblichen Herstellern mindestens einmal alle zwei Jahre.

⁴ Entsprechen Fertigpackungen oder Massbehältnis-Flaschen den Vorschriften dieser Verordnung nicht, so schlägt die zuständige Stelle der betroffenen Person eine der folgenden Massnahmen vor:

- a. Herstellen des rechtmässigen Zustandes und Inverkehrbringen;
- b. Inverkehrbringen der kontrollierten Fertigpackungen oder Massbehältnis-Flaschen unter Auflagen;
- c. Verzicht auf das Inverkehrbringen.

⁵ Stimmt die betroffene Person der vorgeschlagenen Massnahme nicht zu, so erlässt die zuständige Stelle eine Verfügung.

⁶ Weitere Massnahmen nach Artikel 19 THG bleiben vorbehalten.

Art. 34 Kontrolle bei öffentlichen Verkaufsstellen

Die zuständige Stelle kontrolliert bei öffentlichen Verkaufsstellen stichprobenweise, ob:

- a. der Offenverkauf nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt;
- b. Fertigpackungen und Massbehältnis-Flaschen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Aufschriften aufweisen.

Art. 35 Gebühren

Wenn eine Kontrolle nach den Artikeln 33 oder 34 einen Verstoss gegen Vorschriften dieser Verordnung aufdeckt, so erhebt die zuständige Stelle eine Gebühr nach Zeitaufwand nach der Verordnung vom ...¹⁴ über ...

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Deklarationsverordnung vom 8. Juni 1998¹⁵ wird aufgehoben.

¹⁴ ...

¹⁵ AS 1998 1614, 2010 2631

Art. 37 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Biersteuerverordnung vom 15. Juni 2007¹⁶:*Art. 4 Abs. 1*

Die steuerpflichtige Biermenge bemisst sich nach dem Volumen der Massbehältnis-Flaschen gemäss der Mengenangabeverordnung vom ...¹⁷ oder der auf der Fertigpackung deklarierten Nennfüllmenge; wo dies nicht möglich ist, wird sie nach dem Raumgehalt der Umschliessung bemessen.

2. Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹⁸ über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV):*Art. 2 Abs. 6*

Die Mengenangaben sind nach den Vorschriften der Mengenangabeverordnung vom ...¹⁹ zu machen.

3. Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978²⁰:*Art. 6 Abs. 3*

³ Wird bei Lebensmittelkonserven in Anwendung von Artikel 16 der Mengenangabeverordnung vom ...²¹ das Abtropfgewicht angegeben, bezieht sich der Grundpreis auf das Abtropfgewicht.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Im Offenverkauf dürfen bis zum 31. Dezember 2013 aus hygienischen Gründen notwendige Verpackungsmaterialien wie Trennpapiere, Schutzsäcke, Becher oder Schalen, die mit der Ware auf die Waagschale gelegt werden, zur Nettoware ge-

¹⁶ SR **641.411.1**

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR **817.022.21**

¹⁹ SR ...

²⁰ SR **942.211**

²¹ SR ...

schlagen werden, sofern sie nicht mehr als 3 Prozent des Warengewichts oder bei Gewichten unter 100 g nicht mehr als 3 g ausmachen.

² Fertigpackungen ohne Konformitätszeichen nach Artikel 23 dürfen bis zum 31. Dezember 2014 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang I

(Art. 15)

Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen**1 Zulässige Nennfüllmengen**

Wein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1500 ml sind ausschliesslich die nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 — 187 — 250 — 375 — 500 — 750 — 1000 — 1500
Gelbwein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1500 ml ist ausschliesslich die nachstehende Nennfüllmenge zulässig: ml: 620
Schaumwein	Im Füllmengenbereich zwischen 125 ml und 1500 ml sind ausschliesslich die nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 125 — 200 — 375 — 750 — 1500
Likörwein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1500 ml sind ausschliesslich die nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 — 200 — 375 — 500 — 750 — 1000 — 1500
Aromatisierter Wein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1500 ml sind ausschliesslich die nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 — 200 — 375 — 500 — 750 — 1000 — 1500
Spirituosen	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 2000 ml sind ausschliesslich die nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 — 200 — 350 — 500 — 700 — 1000 — 1500 — 1750 — 2000

[ENTWURF, 12.08.11]

2 Begriffsbestimmungen

Wein	Wein im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 ²² über alkoholische Getränke, mit Ausnahme von Gelbwein, Schaumwein, Likörwein und aromatisiertem Wein nach dieser Ziffer.
Gelbwein (vin jaune)	Wein im Sinne von Anhang XII Teil B der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 ²³ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse.
Schaumwein	Wein im Sinne von Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke.
Likörwein	Wein im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke.
Aromatisierter Wein	Wein im Sinne von Artikel 19 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke.
Spirituosen	Spirituosen im Sinne von Artikel 45 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke.

²² SR 817.022.110

²³ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60

Anhang 2

(Art. 19, 22 und 33)

Kontrolle von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge**1 Symbole**

In diesem Anhang bedeuten:

D	Nennfüllmenge
P	Füllmenge
T	zulässige Minusabweichung nach Artikel 19 Absatz 3
n	Anzahl im Verlauf einer Prüfung bereits kontrollierter Fertigpackungen
F	= $P - D$: Abweichung zwischen der Füllmenge und der Nennfüllmenge einer Fertigpackung (Minusabweichung, wenn Füllmenge zu klein)
SF(n)	algebraische Summe der gemessenen Abweichungen F für n Fertigpackungen
$c_T(n)$	höchstzulässige Anzahl Fertigpackungen, deren Minusabweichung grösser als T sein darf, in Abhängigkeit von n
$N_+(n)$	Mindestanzahl Fertigpackungen aus n, deren Abweichung F grösser oder gleich 0 sein soll

2 Ort und Zeitpunkt der Stichprobenprüfung

- 21 Die Stichprobenprüfung findet an der Produktionskette oder am Ort statt, wo die kontrollpflichtigen Fertigpackungen gelagert werden.
- 22 Die mit der Kontrolle betraute Person (Kontrollperson) bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung.

3 Los

- 31 Bestimmung des Loses
- 311 Die Kontrollperson bestimmt das Los von Fertigpackungen, dem die Stichprobe entnommen wird.
- 312 Zur Bildung des Loses werden ausschliesslich Fertigpackungen mit gleicher Nennfüllmenge und von gleichem Muster verwendet, die auf die gleiche Art und am gleichen Ort hergestellt wurden.

[ENTWURF, 12.08.11]

- 313 Hersteller und andere Personen, bei denen eine Kontrolle stattfindet, haben der Kontrollperson unaufgefordert alle Orte zu zeigen, an denen die zu prüfenden Fertigpackungen hergestellt oder gelagert werden. Bei dichter Stapelung der Fertigpackungen ist ein Stapelplan vorzulegen, um die Auswahl nach dem Zufallsprinzip zu gewährleisten.
- 32 Stückzahl des Loses
- 321 Werden die Fertigpackungen an der Produktionskette geprüft, so entspricht die Stückzahl eines Loses der Höchstzahl der Fertigpackungen, die an dieser Produktionskette in einer Stunde hergestellt werden.
- 322 In den übrigen Fällen beträgt die Stückzahl eines Loses höchstens 10 000 Fertigpackungen.

4 Stichprobe

- 41 Stückzahl der Stichprobe
- 411 Für Lose mit einer Stückzahl von über 100 entnimmt die Kontrollperson eine Stichprobe bestehend aus 27 Stück, wovon zwei als Reservestücke vorzusehen sind. Die Reservestücke dürfen nur verwendet werden, um Stücke zu ersetzen, die infolge eines Manipulationsfehlers während der Prüfung nicht gemessen werden können.
- 412 Für Lose mit einer Stückzahl von 21 bis 100 entnimmt die Kontrollperson eine Stichprobe bestehend aus 13 Stück.
- 413 Bei Losen mit einer Stückzahl bis 20 muss die Kontrollperson prüfen, ob jede Fertigpackung die Anforderungen nach Artikel 19 erfüllt.
- 42 Stichprobenentnahme
- 421 Die Kontrollperson wählt die erforderliche Anzahl Stücke der Stichprobe nach dem Zufallsprinzip aus.
- 422 Sie kann auf Antrag die Stücke auch durch Auslosen bestimmen.
- 423 In beiden Fällen muss sich die Wahl auf die Gesamtheit des Loses erstrecken.
- 424 Hersteller und andere Personen, bei denen eine Kontrolle stattfindet, müssen der Kontrollperson, falls erforderlich, die notwendige technische Hilfe leisten.

5 Bestimmung der Füllmengen

- 51 Zur Bestimmung der Füllmenge der Fertigpackung wird, wenn möglich, das Bruttogewicht gemessen, damit möglichst wenig Fertigpackungen zerstört

werden. Dabei darf die Tara nur verwendet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Der erste gemessene Einzelwert der Tara ist nicht grösser als 30 Prozent von T; in diesem Fall entspricht die massgebende Tara diesem einzelnen Tarawert.
 - b. Die Differenz zwischen dem kleinsten und dem grössten der fünf ersten gemessenen Einzelwerte der Tara ist nicht grösser als 40 Prozent von T; in diesem Fall entspricht die massgebende Tara dem Mittelwert aus diesen fünf Werten.
- 52 Kann nicht durch Messung des Bruttogewichts vorgegangen werden, so wird:
- a. bei nach Gewicht gekennzeichneten Füllmengen das Nettogewicht gemessen;
 - b. bei nach Volumen gekennzeichneten Füllmengen entweder das Nettogewicht oder das Nettovolumen gemessen.

6 Ablauf der Prüfung

- 61 Formular: Die Messergebnisse werden mit den Angaben zum Los in einem vom Eidgenössischen Institut für Metrologie erstellten Formular festgehalten.
- 62 Nummerierung der Fertigpackungen: Die Fertigpackungen der Stichprobe werden in der Reihenfolge der Entnahme nummeriert. Bei Losen mit einer Stückzahl von über 100 sind die Fertigpackungen mit den Nummern 7 und 17 Reservestücke.
- 63 Messungen
- 631 Die Kontrollperson misst die Füllmenge der Fertigpackungen, berechnet jedesmal die Summe SF/T und trägt auf der grafischen Darstellung den entsprechenden Punkt ein. Das EJPD bestimmt die Reihenfolge, in der die Fertigpackungen gemessen werden.
- 632 Ist bei der Messung der Tara der ersten Fertigpackung die Bedingung nach Ziffer 51 Buchstabe a erfüllt, so wird die Prüfung durch Messung des Bruttogewichts fortgesetzt.
- 633 Ist die Bedingung nach Ziffer 51 Buchstabe a nicht erfüllt, so wird die Tara von vier weiteren Fertigpackungen gemessen; ist bei dieser Messung die Bedingung nach Ziffer 51 Buchstabe b erfüllt, so wird die Prüfung durch Messung des Bruttogewichts fortgesetzt.
- 634 Ist keine der Bedingungen nach Ziffer 51 erfüllt, so wird die Prüfung nach Ziffer 52 fortgesetzt.
- 635 Die Prüfung wird abgebrochen, sobald ein positives oder ein negatives Ergebnis vorliegt.

- 64 Weitere Prüfung: Die Kontrollperson prüft zudem, ob die Fertigpackungen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Aufschriften aufweisen.

7 Prüfungsergebnis und Verfahren bei Nichtkonformität des Loses

71 Konformität des Loses

- 711 Ein Los mit einer Stückzahl von über 100 gilt als konform, wenn das Prüfungsergebnis positiv ist, d.h. wenn ein die Summe SF/T darstellender Punkt sich über oder auf der Geraden AD, D inbegriffen, befindet und keine der Bedingungen nach Ziffer 721 erfüllt ist.
- 712 Ein Los mit einer Stückzahl von 21 bis 100 gilt als konform, wenn das Prüfungsergebnis positiv ist, d.h. wenn ein die Summe SF/T darstellender Punkt sich über oder auf der Geraden AED, D inbegriffen, befindet, und keine der Bedingungen nach Ziffer 722 erfüllt ist.

72 Nichtkonformität des Loses

- 721 Ein Los mit einer Stückzahl von über 100 gilt als nichtkonform, wenn das Prüfungsergebnis negativ ist, d.h. wenn:
- die Zahl der Fertigpackungen, deren Minusabweichung grösser als T ist, die in der nachstehenden Tabelle angegebene zulässige Anzahl $c_T(n)$ in Abhängigkeit von n übersteigt;

Tabelle

Anzahl schon geprüfter Fertigpackungen, n	$c_T(n)$	N+(n)
1	1	0
2	1	0
3	1	0
4	2	0
5	2	0
6	2	0
7	2	0
8	2	0
9	3	1
10	3	1
11	3	1
12	3	2
13	3	2
14	3	3
15	3	3
16	3	3

17	3	4
18	4	4
19	4	5
20	4	5
21	4	5
22	4	6
23	4	6
24	4	6
25	4	7

- b. die Anzahl der Fertigpackungen, deren Füllmenge grösser oder gleich gross wie die Nennfüllmenge ist, die in der vorangehenden Tabelle angegebene Mindestzahl $N+(n)$ unterschreitet; oder
 - c. sich ein Punkt, der in der grafischen Darstellung die Summe SF/T wiedergibt, unter oder auf dem Streckenzug BCD, Punkt D ausgeschlossen, befindet.
- 722 Ein Los mit einer Stückzahl von 21 bis 100 gilt als nichtkonform, wenn das Prüfungsergebnis negativ ist, d.h. wenn:
- a. sich ein Punkt, der in der grafischen Darstellung die Summe SF/T wiedergibt, unter oder auf dem Streckenzug BCD, Punkt D ausgeschlossen, befindet; oder
 - b. die Prüfung erst mit der 13. Fertigpackung beendet werden kann und wenn weniger als vier Fertigpackungen eine positive Abweichung F aufweisen.
- 723 Ziffer 73 bleibt vorbehalten.
- 73 Zweite Auswertung
- 731 Fällt die Prüfung negativ aus und hat sich ein Teil der Messungen ausschliesslich auf das Bruttogewicht erstreckt, so können der Hersteller und andere Personen, bei denen eine Kontrolle stattfindet, verlangen, dass die Fertigpackungen derselben Stichprobe geöffnet werden und dass deren Nettogewicht oder Nettovolumen gemessen wird.
- 732 In diesem Fall führt die Kontrollperson eine zweite Auswertung der Nettogewichte oder Nettovolumen durch. Nur diese Auswertung ist massgebend.
- 74 Verfahren bei Nichtkonformität des Loses
- 741 Fällt auch die zweite Auswertung negativ aus, muss spätestens innerhalb von sechs Monaten beim betroffenen Hersteller oder anderen betroffenen Personen, bei denen eine Kontrolle stattgefunden hat, eine weitere Prüfung an einem anderen Los, wenn möglich desselben Produkts, durchgeführt werden.

- 742 Fällt auch diese Prüfung negativ aus, so öffnet die Kontrollperson alle noch nicht geöffneten Fertigpackungen und Reservepackungen der Stichprobe und protokolliert die Prüfergebnisse.
- 743 Die Kontrollperson erstattet gegen den kontrollierten Hersteller oder gegen andere Personen, bei denen eine Kontrolle stattgefunden hat, Strafanzeige.

Kontrolle von Massbehältnis-Flaschen

1 Stichprobenentnahme

- 11 Es wird eine Stichprobe von Massbehältnis-Flaschen desselben Musters und derselben Herstellung aus einem Los entnommen, das grundsätzlich der Produktion einer Stunde entspricht.
- 12 Ist das Ergebnis dieser Prüfung nicht zufriedenstellend, so ist eine zweite Prüfung vorzunehmen. Diese erfolgt entweder bei einer weiteren Stichprobe, die einem Los entnommen worden ist, das der Produktion eines längeren Zeitraums entspricht, oder an Hand der Ergebnisse auf den Kontrollkarten des Herstellers, wenn die Produktion des Unternehmens einer vom Eidgenössischen Institut für Metrologie anerkannten Kontrolle unterzogen worden ist.
- 13 Die Anzahl der Massbehältnis-Flaschen der Stichprobe beträgt 35.

2 Messung des Volumens der Massbehältnis-Flaschen der Stichprobe

- 21 Die Massbehältnis-Flaschen werden zuerst leer gewogen.
- 22 Sie werden dann mit Wasser von bekannter Dichte mit einer Temperatur von 20 °C bis zu der zu überprüfenden Füllhöhe gefüllt.
- 23 Sie werden anschliessend erneut gewogen.
- 24 Die Kontrolle ist mit einer für den Verwendungszweck geeigneten Waage vorzunehmen, die den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006²⁴ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des EJPD genügt.
- 25 Die Unsicherheit in der Messung des Volumens darf höchstens 1/5 der Fehlergrenzen für das Nennvolumen der Massbehältnis-Flaschen betragen.

²⁴ SR 941.210

3 Auswertung der Ergebnisse

31 Zu berechnen sind:

- a. der Mittelwert \bar{x} nach der folgenden Formel, wobei x_i die jeweils gemessenen Volumen der 35 Massbehälter-Flaschen der Stichprobe darstellen:

$$\bar{x} = \frac{1}{35} \sum_{i=1}^{35} x_i$$

- b. die Standardabweichung s der gemessenen Volumen der Stichprobe nach folgender Formel:

$$s = \sqrt{\frac{1}{34} * \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$$

- c. die obere Toleranzgrenze T_O (Summe aus dem Nennvolumen und der Fehlergrenze für dieses Volumen) sowie die untere Toleranzgrenze T_U (Differenz zwischen dem Nennvolumen und der Fehlergrenze für dieses Volumen).
- 32 Das Los wird als vorschriftsmässig im Sinn dieser Verordnung angesehen, wenn die Werte für den Mittelwert und die Standardabweichung gleichzeitig folgende drei Ungleichheiten erfüllen:

$$\bar{x} + 1.57 * s \leq T_O$$

$$\bar{x} - 1.57 * s \geq T_U$$

$$s \leq 0.266 * (T_O - T_U)$$

[ENTWURF, 12.08.11]